

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

**2025**

**Herausgegeben in Hildesheim am 22. Oktober 2025**

**Nr. 44**

---

<b>Inhalt</b>		<b>Seite</b>
25.09.2025	- 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2025 und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025	724
18.04.2024	- Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Söhre Nr. 10 „Am Mühlenberg“, 1. Änderung; Gemeinde Diekholzen	727
16.10.2025	- Bekanntmachung der Gemeinde Algermissen über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 36 „Neben dem Sandweg“, OT Algermissen	729
22.10.2025	- Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Hildesheim einer Genehmigung über eine Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	731

---

**Impressum**

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim  
E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)  
Ansprechpartner\*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in der Sitzung am 25.09.2025 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 beschlossen:

## § 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2025 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	14.517.700	-	902.600	13.615.100
ordentliche Aufwendungen	14.865.100	94.200	-	14.959.300
außerordentliche Erträge	-	11.400		11.400
-außerordentliche Aufwendungen	-	-	-	-
<b>-Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.084.600	-	1.590.400	12.494.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.850.000	94.200	-	13.944.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	462.600	351.200	-	813.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.833.100	1.044.300	-	3.877.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.000.000	800.000	-	2.800.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	136.600	-	-	136.600
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	16.547.200	-	439.200	16.108.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	16.819.700	1.138.500	-	17.958.200

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.000.000 € um 800.000 € erhöht und damit auf 2.800.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.050.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.


§ 6

Die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zuzustimmen, werden nicht verändert.

§ 7

Die Wertgrenzen für Investitionen von finanzieller Bedeutung nach § 12 Abs. 1 KomHKVO werden nicht verändert.

Diekholzen, den 25.09.2025

  
\_\_\_\_\_  
Bürgermeister  
(Bludau)

## **Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 20.10.2025 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom **23.10.2025** bis **05.11.2025**

zur Einsichtnahme während der Dienststunden

**im Rathaus der Gemeinde Diekholzen,**  
**Alfelder Str. 5,**  
**31199 Diekholzen**

öffentlich aus.

Der Nachtragshaushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Diekholzen bereitgestellt.

Diekholzen, den 21.10.2025

Ort, Datum

**Gemeinde Diekholzen**  
**Der Bürgermeister**

*M. Blüden*



Gemeinde Diekholzen  
- Der Bürgermeister -

## BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Söhre Nr. 10 „Am Mühlenberg“, 1. Änderung  
vereinfachtes Verfahren gemäß §13a BauGB)  
Aufstellungsbeschluss  
Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Diekholzen hat am 11.12.2023 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Söhre Nr. 10 „Am Mühlenberg“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Diekholzen am 11.12.2023 die Veröffentlichung im Internet des Planentwurfes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Planbereich der 1. Änderung umfasst den auf den gesamten Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes. Er wird auf der folgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

### Ziel und Zweck der Planung

Innerhalb dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes soll entgegen früheren Planungsüberlegungen nunmehr in unmittelbarer Nachbarschaft der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung der Ausschluss von Hochbauten aufgehoben werden, weil die verhältnismäßig schmale Verkehrsfläche städtebaulich nicht dieselbe Wirkung hat wie ein breitere Erschließungsstraße. Daher soll der bislang damit verbundene Eingriff in die Bebaubarkeit für die beiden angrenzenden Baugrundstücke aufgehoben werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wird gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

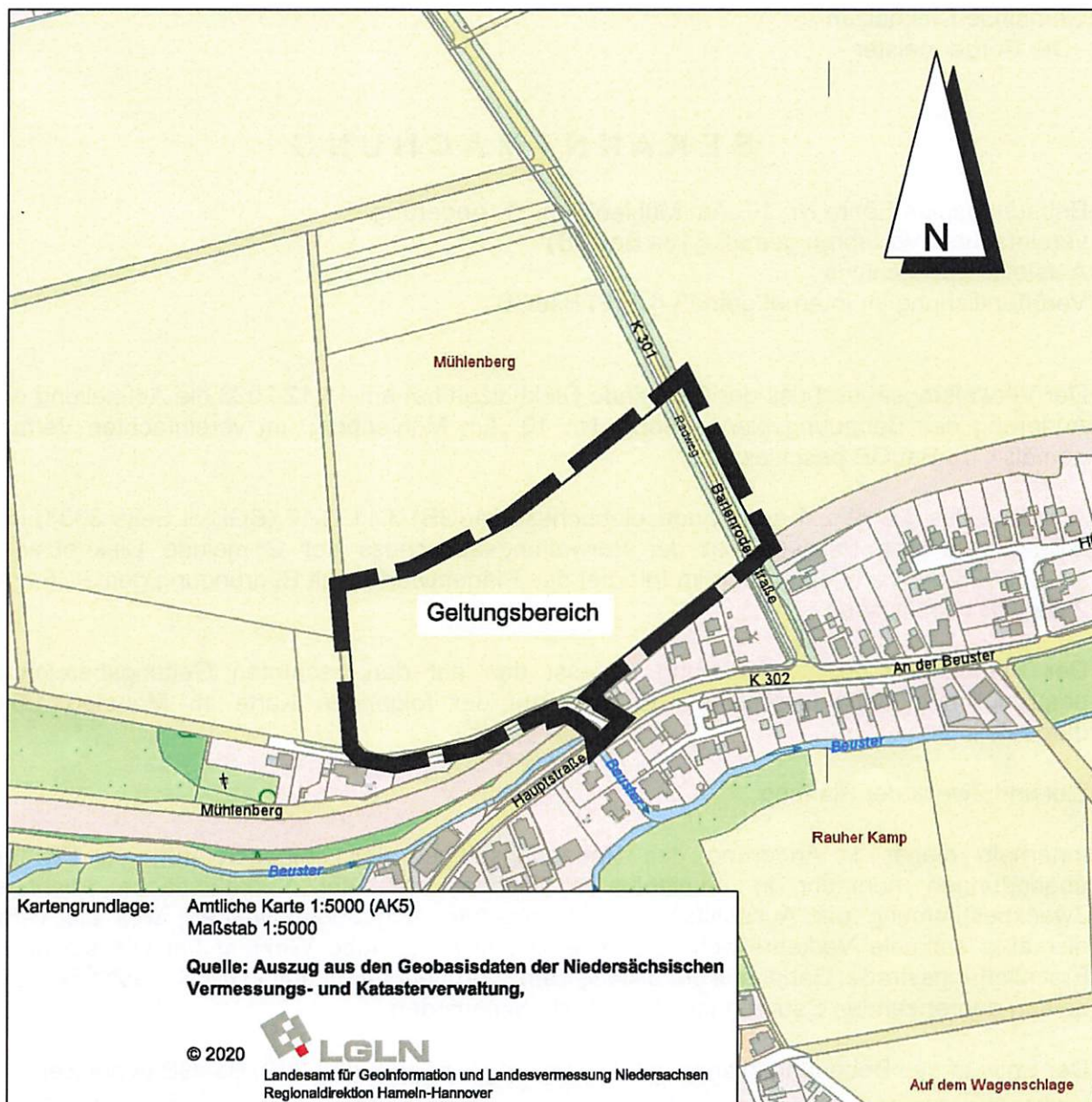
**vom 19.04.2024 bis einschließlich 21.05.2024**

zur Unterrichtung und Erörterung im Rathaus der Gemeinde Diekholzen, Alfelder Straße 3, 31199 Diekholzen öffentlich ausgelegt.

Sämtliche das Verfahren betreffende Unterlagen sind auf der Homepage der Gemeinde Diekholzen

<https://www.diekholzen.de/unsere-Gemeinde/Verwaltung/Mitteilungen>  
einsehbar.

Die Unterlagen werden ebenfalls über das Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> eingestellt. Bei Bedarf geben Sie bitte den Namen der Gemeinde Diekholzen in die Suchmaske ein.



Der Planentwurf mit Begründung und Umweltbeitrag kann von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (z.B. Briefpost, E-Mail ([info@buero-keller-hannover.de](mailto:info@buero-keller-hannover.de)), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) oder mündlich während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Aufgrund dieser Bereitstellung werden die Unterlagen als übersandt im Sinne des § 4a (4) BauGB betrachtet.

Hinweis: Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Diekholzen, den 18.04.2024

In Vertretung  
Der Bürgermeister



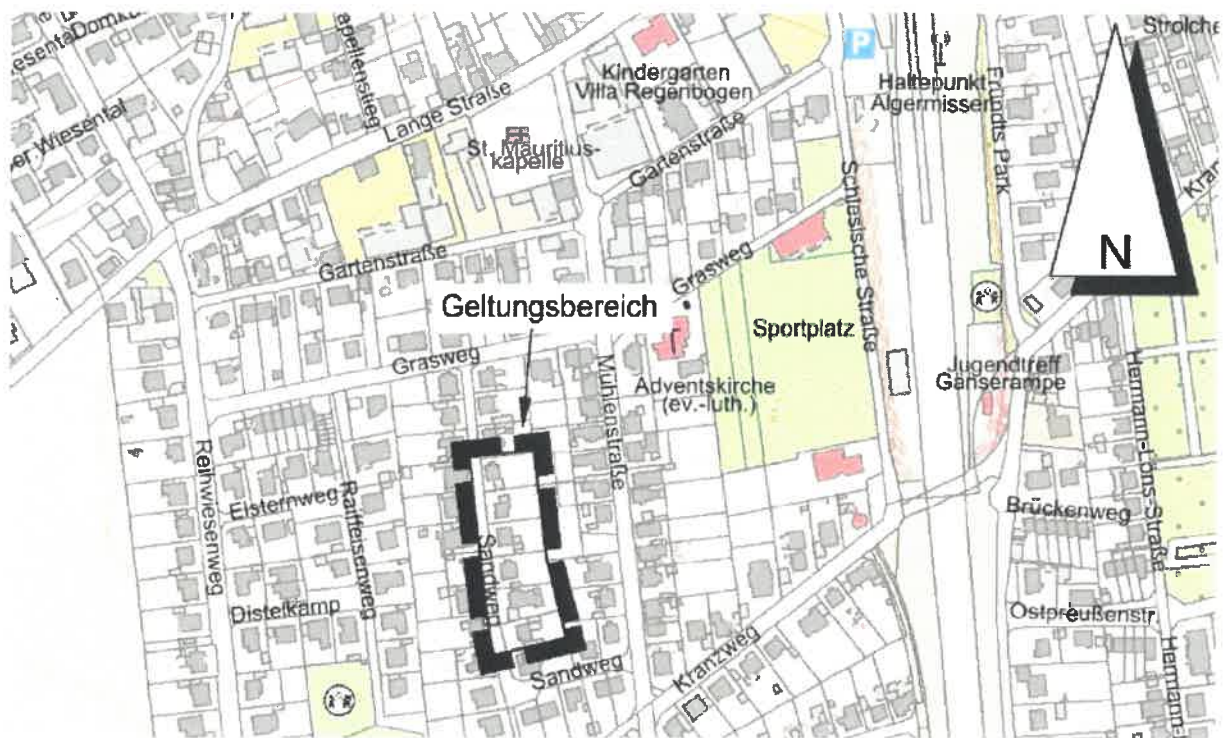


# GEMEINDE ALGERMISSEN

Einfach wohlfühlen. Mitten an der Stadt.

## BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am 30.09.2025 den Bebauungsplan Nr. 36 „Neben dem Sandweg“, OT Algermissen als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan Nr. 36 „Neben dem Sandweg“, OT Algermissen einschließlich Begründung kann in der Gemeinde Algermissen, Fachbereich Bauen und Sport, Marktstraße 7, während der Sprechzeiten

montags: 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
mittwochs: 08.30 bis 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung von Jedermann eingesehen werden. Insbesondere wird auf die Möglichkeit zur Terminvereinbarung über die Home-page [www.algermissen.de](http://www.algermissen.de) hingewiesen. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 36 „Neben dem Sandweg“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und 2 a beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum

Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Algermissen, 16.10.2025

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Schmidt', written in a cursive style.

Schmidt  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung

### Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

**Antragsteller:** SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG  
**Vorhaben:** Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA)  
**Standort:** Stadt Elze, Gemarkung Elze, Flur 6, Flurstücke 32/1, 24, 34/2

**Aktenzeichen:** (208) 32 30 30 – WK-10-23/6

*Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 19 Abs. 3 S. 2 und 3 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 8 S. 2-9 BImSchG und gem. § 21a Abs. 1 und 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 3 der neunten Verordnung zum BImSchG (9. BImSchV) sowie gem. § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).*

Die Firma SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 07.06.2023, zuletzt geändert am 31.03.2025, einen Antrag auf Erteilung eines Genehmigungsbescheides nach § 4 i.V.m. § 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei WEA im Außenbereich der Stadt Elze, Gemarkung Esbeck eingereicht. Es ist geplant, drei WEA des Typs Enercon E 160 EP5 E3, mit einer Nennleistung von 5,56 MW, einer Nabenhöhe von 166,6 m und einem Rotordurchmesser von 160 m im Windpark Esbeck zu errichten. Die Anlagen sollen nach erteilter Genehmigung umgehend errichtet und in Betrieb genommen werden.

Mit Bescheid vom 02.10.2025 hat der Landkreis Hildesheim den vorliegenden Antrag mit Nebenbestimmungen, u.a. mit Auflagen, genehmigt.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit seiner Begründung vom 02.10.2025 wird auf folgender Internetseite zugänglich gemacht:

[www.landkreishildesheim.de/bekanntmachungenwindenergieanlagen](http://www.landkreishildesheim.de/bekanntmachungenwindenergieanlagen)

Der gesamte Bescheid und seine Begründung kann **zudem** in der Zeit vom

**22.10.2025 – 24.11.2025 (einschließlich)**

bei folgender Stelle eingesehen werden:

#### **Landkreis Hildesheim**

208 - Umweltamt

Raum 425

Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim

Montags 8:30 bis 15:00 Uhr

Dienstags 8:30 bis 12:30 Uhr

Mittwochs geschlossen

Donnerstags 8:30 bis 16:30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18:00 Uhr

Freitags 8:30 bis 12:30 Uhr

Voranmeldung telefonisch unter: 05121 309-4252

Voranmeldung per E-Mail unter: [Immissionsschutz@landkreishildesheim.de](mailto:Immissionsschutz@landkreishildesheim.de)

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (24.11.2025) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich oder elektronisch bei dem Landkreis Hildesheim (unter der o. g. Adresse) angefordert werden.

Diese Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid sind auch in dem zentralen UVP-Portal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einzusehen.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden wie nachfolgend aufgeführt öffentlich bekannt gemacht:

### I. Tenor

Ihnen wird aufgrund Ihres Antrages vom 07.06.2023, zuletzt geändert per Schreiben vom 31.03.2025, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei WEA vom Typ Enercon E 160 EP5 E3 , mit einer Nennleistung von 5,56 MW, einer Nabenhöhe von 166,6 m und einem Rotordurchmesser von 160,0 m nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen erteilt.

#### 1. Gegenstand der Genehmigung

Diese Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb der folgenden Anlagen:

Nr.	Gemeinde / Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM ETRS 89 Zone 32		Koordinaten UTM WGS 84	
01	Elze	Esbeck	6	32/1	544.997	5.769.467	9°39'23,55"	52°04'26,25"
03	Elze	Esbeck	6	24	545.419	5.769.855	9°39'45,90"	52°04'38,70"
04	Elze	Esbeck	6	34/2	545.494	5.769.521	9°39'49,68"	52°04'27,85"

Die in dem anliegenden Inhaltsverzeichnis vom 29.06.2025 genannten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

#### 2. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG die folgenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Denkmalrechtliche Genehmigung der Erdarbeiten nach §§ 10 und 13 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)
- Luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Ausnahme vom allgemeinen Bauverbot des § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)
- Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

#### 3. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens haben Sie zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

### II. - IV.

Der Bescheid ist an die Nebenbestimmungen des Abschnitts II., die Hinweise des Abschnittes III. und die Begründung des Abschnittes IV. gebunden. Diese Abschnitte sind hier nicht abgedruckt.

### V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim, einzulegen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat gem. § 63 Abs. 1 S. 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung und ist gem. § 63 Abs. 1 S. 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern kann bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, nach § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG i.V.m. § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Hildesheim, 22.10.2025

**Landkreis Hildesheim**

Der Landrat

Im Auftrag

Engel